

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über das bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängige

Dopingverfahren Andreas Bauer (Triathlon)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper**

**Disqualifikation von allen Wettkämpfen seit 23.8.2009 und Streichung der bei diesen
erzielten Ergebnisse**

Verhängung einer Sperre von 9 Monaten ab 23.8.2009

Verpflichtung zum Kostenersatz (€ 1.800,00)

Gegen den Athleten Andreas Bauer (geb. 9.9.1973) wurde am 3.11.2009 ein Prüfantrag von der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA Austria) auf Disziplinarmaßnahmen wegen eines Verstoßes gegen geltende Anti-Doping Bestimmungen bei der zuständigen Rechtskommission der NADA Austria eingebracht.

In diesem wird dem Athleten Andreas Bauer vorgeworfen, am 23.8.2009 bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle („In-Competition“) auf die verbotene Substanz "Terbutaline" positiv getestet worden zu sein.

Der Athlet Andreas Bauer hat die Öffnung der B-Probe nicht beantragt.

Nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission war ein Verfahren gegen den Athleten Andreas Bauer bei dieser einzuleiten und eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen anzuberaumen.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat die Verhandlung für den 9.12.2009 anberaumt. Der Athlet Andreas Bauer ist zur Verhandlung erschienen und hat sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen geäußert.

Die Rechtskommission der NADA Austria hat nunmehr in ihrer Verhandlung am 9.12.2009, aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Beweise, den Athleten Andreas Bauer für schuldig befunden, gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen zu haben, indem bei der bei ihm am 23.8.2009 vorgenommenen Dopingkontrolle in seinem Körper die verbotene Substanz "Terbutaline" vorgefunden wurde. Es wurde eine Sperre von 9 Monaten verhängt.

Zunächst ist unmissverständlich festzuhalten, dass sollte einem Athleten bekannt sein, dass er für eine beabsichtigte Teilnahme an einem Wettkampf aufgrund der von ihm benötigten Medikamente wegen der in diesen enthaltenen verbotenen Substanzen eine medizinische Ausnahmegenehmigung benötigt, auch wenn er diese unverzüglich beantragt hat, diese jedoch nicht mehr zeitgerecht vor dem Wettkampf erteilt erhält, dieser Athlet an diesen Wettkampf nicht teilzunehmen hat, andernfalls er einen Verstoß gegen die Antidopingbestimmungen verwirklicht.

Im vorliegenden Fall hat sich der zu diesem Zeitpunkt noch nicht lizenzierte Athlet Andreas Bauer für einen Wettkampf am 23.8.2009 angemeldet, an welchem neben lizenzierten Sportlern auch Hobby- bzw. nicht lizenzierte Sportler teilnehmen konnten. Zwischenzeitig hatte jedoch sein Verein beim Verband für ihn eine Lizenz gelöst und ihn einige Tage vor dem Wettkampf bei diesem als lizenzierten Sportler "upgraded". Nachdem der Athlet Andreas Bauer von seiner Lizenz, nicht jedoch seinem "Upgrade" erfahren hatte, hat dieser umgehend den für seine medizinische Ausnahmegenehmigung noch fehlenden Provokationstest machen wollen. Dieser konnte jedoch aus terminlichen Gründen des den Test durchführenden Institutes erst am 25.8.2009, sohin 2 Tage nach dem Wettkampf, in welchem er positiv getestet wurde, durchgeführt werden. Die zunächst wegen dem fehlenden Provokationstest noch verweigerte medizinische Ausnahmegenehmigung wurde dem Athleten Andreas Bauer für die in seinem Körper letztlich vorgefundene verbotene Substanz am 27.8.2009 erteilt.

Der Athlet Andreas Bauer hat nach Ansicht der Rechtskommission, belegt u.a auch durch die medizinische Ausnahmegenehmigung, glaubwürdig nachgewiesen, dass er die in seinem Körper vorgefundene Substanz per se nicht zur Leistungssteigerung, sondern medizinisch indiziert eingenommen hat, sowie dass er ab Kenntnis seiner Lizenz den noch fehlenden Provokationstest machen wollte. Dass er vom Verein für den Wettkampf "upgraded" und damit auch zu Dopingkontrollen ausgelost werden konnte, war ihm nicht bzw. nicht mit der für ihn erforderlichen Klarheit bekannt, andernfalls er an diesem Wettkampf nicht teilgenommen hätte.

Bei der im Körper des Athleten Andreas Bauer vorgefundenen verbotenen Substanz handelt es sich um eine spezielle Substanz, sodass eine Sperre bis maximal 2 Jahren verhängt werden kann, wenn der betroffene Athlet nachweist, dass er diese nicht zur Leistungssteigerung verwendet hat.

Zwar war dem Athleten Andreas Bauer im vorliegenden Fall weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit in der Einnahme der verbotenen Substanz vorzuwerfen, jedoch war ihm durch die unterbliebene Nichtteilnahme an dem Wettbewerb, obgleich die beantragte medizinische Ausnahmegenehmigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegt hat, jedenfalls ein Fehlverhalten anzulasten, da ein durchschnittlich verantwortungsbewusster Athlet daran nicht teilgenommen hätte, wobei dies jedoch nach Ansicht der Rechtskommission beim Athleten Andreas Bauer als geringfügig anzusehen war, da er zum Zeitpunkt seiner Anmeldung zum Wettkampf nicht lizenziertes "Hobby"-Sportler war und möglicherweise die Tragweite der ihm unmittelbar vor dem Wettkampf erteilten Lizenz iZm den Antidopingbestimmungen aufgrund der Komplexität dieser Materie nicht oder nicht in der für ihn erforderlichen Klarheit bekannt bzw. bewusst war, sodass im vorliegenden Fall zwar eine Sperre zu verhängen war, diese jedoch aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles herabgesetzt werden konnte und erachtete die Rechtskommission die letztlich verhängte Sperre im vorliegenden Fall als schuldangemessen.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Dopingbestimmungen war der Athlet Andreas Bauer auch zum Ersatz eines Teiles der Kosten des Verfahrens zu verpflichten.

Die Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria ist noch nicht rechtskräftig, da der Athlet Andreas Bauer die Möglichkeit hat, gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Entscheidung deren Überprüfung bei der Unabhängigen Schiedskommission zu beantragen.

Wien, am 10.12.2009

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at